

Zusammenlegung von iShares MSCI World - B UCITS ETF (Acc) und iShares Core MSCI World UCITS ETF

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER ZUSAMMENLEGUNG

Alle in diesen allgemeinen Bedingungen der Zusammenlegung dargelegten Änderungen werden am 18. August 2014 (das „Datum des Inkrafttretens“) wirksam, sofern nicht anders angegeben.

Vorgeschlagene Zusammenlegung

Die folgenden allgemeinen Bedingungen der Zusammenlegung wurden von den Verwaltungsräten der iShares III plc und der iShares VII plc (die „Verwaltungsräte“) bezüglich der vorgeschlagenen Zusammenlegung von iShares MSCI World - B UCITS ETF (Acc) (ein Teilfonds der iShares VII plc) (der „übertragende Fonds“) und iShares Core MSCI World UCITS ETF (ein Teilfonds der iShares III plc) (der „übernehmende Fonds“) (die „Zusammenlegung“) gemäß der Definition dieses Begriffs in Vorschrift 3(1) Buchstabe c der Vorschriften der Europäischen Gemeinschaften betreffend Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren von 2011 (die „Vorschriften“) vereinbart.

Gründe für die Zusammenlegung

Nach der Übernahme des ETF-Geschäfts der Credit Suisse durch BlackRock am 1. Juli 2013 wurde eine Rationalisierung der erworbenen Fonds mit Blick auf die vorhandene iShares-Fondspalette geprüft. Der Anlageverwalter des übertragenden und des übernehmenden Fonds, BlackRock Advisors (UK) Limited (der „Anlageverwalter“), hat verschiedene Merkmale der erweiterten iShares-Palette überprüft, u.a. die Größe der Fonds, doppelt bestehende Anlagestrategien innerhalb der Palette sowie die Betriebseffizienz.

Nach dieser Überprüfung haben die Verwaltungsräte auf Empfehlung des Anlageverwalters die Zusammenlegung vorgeschlagen, um doppelte Fonds, die denselben Referenzindex nachbilden, zu konsolidieren. Der Verwaltungsrat glaubt, dass die Konsolidierung der beiden Fonds größere Betriebseffizienzen mit sich bringen wird, von der die Anteilinhaber profitieren werden.

Die Verwaltungsräte sind der Auffassung, dass es im besten Interesse der Anteilinhaber liegt, den übertragenden Fonds und den übernehmenden Fonds am Datum des Inkrafttretens zusammenzulegen.

Zeitplan für die Zusammenlegung

Aktivität	Datum
Versand der Unterlagen an die Anteilinhaber	13. Juni 2014
Eingangsschluss für Vollmachtsformulare	48 Stunden vor dem Termin der Versammlung (d. h. 10:40 Uhr (Ortszeit Dublin) am 12. Juli 2014)
Außerordentliche Jahreshauptversammlung der Anteilinhaber des übertragenden Fonds („AHV“)	10:40 Uhr (Ortszeit Dublin) am 14. Juli 2014
Wenn die Zusammenlegung auf der AHV am oben angegebenen Datum beschlossen wird:	
Letzter Börsen- und Handelstag des übertragenden Fonds an der Borsa Italiana *	14. August 2014
Letzter Börsen- und Handelstag des übertragenden Fonds an allen anderen Börsen	15. August 2014
Bewertung des übertragenden und des übernehmenden Fonds und Berechnung des Umtauschverhältnisses	Bewertungszeitpunkt des übertragenden Fonds und des übernehmenden Fonds ist um 22:15 Uhr (Ortszeit Dublin) am 15. August 2014
Datum und Uhrzeit des Inkrafttretens der Zusammenlegung	18. August 2014 um 8:00 Uhr (Ortszeit Dublin)

Handelsbeginn mit neuen Anteilen des übernehmenden Fonds 18. August 2014

* Aufgrund eines gesetzlichen Feiertages in Italien am 15. August 2014 wird der letzte Handelstag für den übertragenden Fonds an der Borsa Italiana einen Tag vor dem letzten Handelstag an allen anderen Börsen, an denen der übertragende Fonds notiert ist, sein.

Wenn die AHV am oben angegebenen Datum vertagt wird:

Vertagte AHV der Anteilinhaber des übertragenden Fonds 10:40 Uhr (Ortszeit Dublin) am 21. Juli 2014

Wenn die Zusammenlegung auf der vertagten AHV beschlossen wird:

Letzter Börsen- und Handelstag des übertragenden Fonds 5. September 2014

Bewertung des übertragenden Fonds und des übernehmenden Fonds und Berechnung des Umtauschverhältnisses Bewertungszeitpunkt des übertragenden Fonds und des übernehmenden Fonds, d.h. um 22:15 Uhr (Ortszeit Dublin) am 5. September 2014

Datum und Uhrzeit des Inkrafttretens der Zusammenlegung 8. September 2014 um 8:00 Uhr (Ortszeit Dublin)

Handelsbeginn mit neuen Anteilen des übernehmenden Fonds 8. September 2014

Auswirkungen für die Anteilinhaber des übertragenden Fonds

Der übertragende Fonds wird für Neuzeichnungen geschlossen. Falls die AHV die Zusammenlegung beschließt und die Anteilinhaber des übertragenden Fonds ihre Anteile am übertragenden Fonds nicht vor dem letztmöglichen Handelstag (siehe unten) zurückgeben, werden die Anteilinhaber des übertragenden Fonds am Datum des Inkrafttretens Anteilinhaber des übernehmenden Fonds, die Notierung des übertragenden Fonds wird eingestellt und der Fonds wird anschließend geschlossen.

Am Datum des Inkrafttretens wird das Nettovermögen des übertragenden Fonds in den übernehmenden Fonds eingebracht und erhalten die Anteilinhaber des übertragenden Fonds Anteile am übernehmenden Fonds und ggf. eine Barzahlung für einen etwaigen Restbetrag. Die Anzahl der Anteile am übernehmenden Fonds und die eventuelle Barzahlung für einen Restbetrag wird durch Multiplikation der Anzahl der Anteile am übertragenden Fonds mit dem Umtauschverhältnis ermittelt. Das Umtauschverhältnis wird errechnet durch Division des Nettoinventarwerts je Anteil des übertragenden Fonds durch den Nettoinventarwert je Anteil des übernehmenden Fonds, ermittelt am Bewertungszeitpunkt für den übertragenden Fonds und den übernehmenden Fonds (d. h. 22:15 Uhr Ortszeit Dublin) am 15. August 2014 ermittelt. Wenn die Zusammenlegung auf einer vertagten AHV beschlossen wird, wird die Berechnung des Umtauschverhältnisses stattdessen zum Bewertungszeitpunkt am 5. September 2014 durchgeführt. Sollte die Anwendung des Umtauschverhältnisses dazu führen, dass einem Anteilinhaber Anteilsbruchteile am übernehmenden Fonds zugeteilt werden, wird der Wert einer solchen Position nach der Anwendung des Umtauschverhältnisses auf den nächsten ganzen Anteil abgerundet und der Wert des verbleibenden Bruchteils in Form einer Barzahlung für den Restbetrag an den jeweiligen Anteilinhaber ausgezahlt. Der Gesamtwert der Anteile am übernehmenden Fonds und die eventuelle Barzahlung für einen Restbetrag, die die Anteilinhaber des übertragenden Fonds erhalten, entspricht dem Gesamtwert ihrer Anteile am übertragenden Fonds.

Im Rahmen des Zusammenlegungsvorgangs und im Falle erheblicher Rücknahmen beim übertragenden Fonds zwischen der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung der Zusammenlegung und dem Datum des Inkrafttretens kann ein erhöhtes Tracking-Error-Risiko für den übertragenden Fonds bestehen, und es ist möglich, dass die Fähigkeit des übertragenden Fonds, sein Anlageziel zu erreichen, beeinträchtigt wird.

Falls Anteilinhaber des übertragenden Fonds nicht zum übernehmenden Fonds wechseln möchten, können sie jederzeit bis zur Eingangsfrist für Verfügungsaufträge (wie im Prospekt für iShares VII plc angegeben) am 15. August 2014 (oder, wenn die Zusammenlegung bei einer vertagten AHV genehmigt wird, stattdessen bis zur Eingangsfrist für Verfügungsaufträge am 5. September 2014) die Rücknahme ihrer Anteile verlangen und, wenn gewünscht, mit dem Erlös aus der Rücknahme (gemäß den Bestimmungen des jeweiligen Prospekts) Anteile eines anderen iShares- oder BlackRock-Fonds erwerben. Ein solcher Rücknahmeauftrag wird gemäß den Bedingungen des Prospekts der iShares

VII plc ausgeführt. Eine Rücknahmegebühr (mit Ausnahme von Gebühren, die der übertragende Fonds ggf. wegen der Kosten der Veräußerung von Anlagen einbehält) wird nicht erhoben; außerdem muss eine solche Rücknahme über den Makler, den Vertriebspartner, die zentrale Wertpapierverwahrstelle bzw. den sonstigen Vermittler, über den bzw. die die Anteile gehalten werden, durchgeführt werden.

Rücknahmeaufträge, die nach der Eingangsfrist für Verfügungsaufträge am 15. August 2014 (bzw. am 5. September 2014) eingehen, gelten als Rücknahmeaufträge für neue Anteile am übernehmenden Fonds.

Auswirkungen auf die Anteilhaber des übernehmenden Fonds

Mit Ausnahme eines Anstiegs der verwalteten Vermögenswerte, der die Handelskosten des Portfolios möglicherweise geringfügig senkt und den Tracking Error verringert, werden keine Auswirkungen der Zusammenlegung für die Anteilhaber des übernehmenden Fonds erwartet.

Falls Anteilhaber des übernehmenden Fonds jedoch nach dem Datum des Inkrafttretens der Zusammenlegung nicht Anteilhaber des übernehmenden Fonds bleiben möchten, können sie jederzeit bis zur Eingangsfrist für Verfügungsaufträge (wie im Prospekt für iShares III plc angegeben) am 15. August 2014 (oder, wenn die Zusammenlegung bei einer vertagten AHV genehmigt wird, stattdessen bis zur Eingangsfrist für Verfügungsaufträge am 5. September 2014) die Rücknahme ihrer Anteile verlangen und, wenn gewünscht, mit dem Erlös aus der Rücknahme (gemäß den Bestimmungen des jeweiligen Prospekts) Anteile eines anderen iShares- oder BlackRock-Fonds erwerben. Ein solcher Rücknahmeauftrag wird gemäß den Bedingungen des Prospekts der iShares III plc ausgeführt. Eine Rücknahmegebühr (mit Ausnahme von Gebühren, die möglicherweise vom übernehmenden Fonds einbehalten werden, um die Auflösungskosten zu decken) wird nicht erhoben; außerdem muss eine solche Rücknahme über den Makler, den Vertriebspartner, die zentrale Wertpapierverwahrstelle bzw. den sonstigen Vermittler, über den bzw. die die Anteile gehalten werden, erfolgen.

Der übertragende Fonds ist an der Frankfurter Börse unter der irischen ISIN IE00B3NBFN86 notiert, wohingegen der übernehmende Fonds derzeit an der Frankfurter Börse über deutsche Inhaber-Sammelzertifikate mit der deutschen ISIN DE000A0YBR38, nicht seiner irischen ISIN IE00B4L5Y983 notiert ist. Wenn die Zusammenlegung durch die Anteilhaber des übertragenden Fonds genehmigt wird, beabsichtigt der Verwaltungsrat, den übernehmenden Fonds an der Frankfurter Börse unter seiner irischen ISIN zu notieren und die Bestände von Anlegern an deutschen Inhaber-Sammelzertifikaten (mit einer deutschen ISIN) über die Clearstream Banking AG, Frankfurt/Main in Anteile des übernehmenden Fonds (mit einer irischen ISIN) umzutauschen. Diese Änderung beim übernehmenden Fonds würde vor dem Datum des Inkrafttretens stattfinden; das genaue Datum der Änderung wird in der Bekanntmachung des Ergebnisses der AHV des übertragenden Fonds (falls die Zusammenlegung durch die AHV genehmigt wird) bestätigt. Zum Datum des Inkrafttretens werden alle Anteile des übertragenden Fonds in Anteile des übernehmenden Fonds umgetauscht; Anteilhaber, einschließlich derjenigen, die über die Frankfurter Börse handeln, erhalten daher Anteile mit der irischen ISIN des übernehmenden Fonds.

Kosten

Die Kosten der Zusammenlegung für den übertragenden und den übernehmenden Fonds und die Kosten der Änderung der Notierung des übernehmenden Fonds an der Frankfurter Börse einschließlich Rechts-, Verwaltungs- und Beratungskosten sowie Übertragungssteuern, die dem übertragenden und dem übernehmenden Fonds entstehen, werden von der BlackRock Asset Management Ireland Limited getragen. Falls es erforderlich wird, das Portfolio des übertragenden oder des übernehmenden Fonds neu auszurichten, um es für die Zusammenlegung angemessen zu strukturieren, werden die Transaktionskosten auf der Anlageebene (z. B. Maklergebühren) und Übertragungssteuern, die dem übertragenden oder übernehmenden Fonds in Zusammenhang mit einer solchen Neuausrichtung des jeweiligen Portfolios entstehen, ebenfalls von der BlackRock Asset Management Ireland Limited getragen.

Außerdem erstattet BlackRock Asset Management Ireland Limited Schweizer *Effekthändlern* für die im Rahmen der Zusammenlegung anfallende Schweizer Übertragungssteuer, so dass Anteilhaber, die ihre Anteile in Schweizer Wertpapierdepots halten, diese Kosten nicht tragen müssen. Anteilhaber, die Anteile des übertragenden Fonds in einem Schweizer Wertpapierdepot halten, sollten diese Benachrichtigung an ihre Schweizer Verwahrstelle weitergeben. Schweizer Verwahrstellen, die in Bezug auf die Zusammenlegungen von der Schweizer Übertragungssteuer betroffen sind, sollten sich unter isharesst@blackrock.com an BlackRock wenden, um Einzelheiten zum Erstattungsvorgang zu erfahren.

Das Umtauschverhältnis

Die Vermögenswerte des übertragenden und des übernehmenden Fonds werden gemäß den in ihren Gründungsdokumenten dargelegten Grundsätzen und entsprechend den Bewertungsvorschriften und -richtlinien, die von den jeweiligen Verwaltungsräten angewendet werden, bewertet.

Die Anzahl von Anteilen, die den Anteilhabern des übertragenden Fonds zuzuweisen ist, wird auf Basis des Umtauschverhältnisses ermittelt, das am Datum des Inkrafttretens mit Bezug auf die jeweiligen Nettoinventarwerte des übertragenden und des übernehmenden Fonds berechnet wird (das „Umtauschverhältnis“).

Das Umtauschverhältnis wird gemäß der folgenden Formel berechnet:

$$\text{Umtauschverhältnis} = \frac{\text{Nettoinventarwert je Anteil des übertragenden Fonds zum Bewertungszeitpunkt am 15. August 2014 (bzw. am 5. September 2014)}}{\text{Nettoinventarwert je Anteil des übernehmenden Fonds zum Bewertungszeitpunkt am 15. August 2014 (bzw. am 5. September 2014)}}$$

Übertragung von Vermögenswerten und Umtausch von Anteilen

Am Datum des Inkrafttretens wird das Nettovermögen des übertragenden Fonds an den übernehmenden Fonds übertragen und den Anteilhabern des übertragenden Fonds werden Anteile des übernehmenden Fonds und ggf. eine Barzahlung für einen etwaigen Restbetrag zugeordnet (siehe „Auswirkungen auf die Anteilhaber des übertragenden Fonds“).

Da die Ausschüttungspolitik des übertragenden Fonds die Wiederanlage von Erträgen im Fonds und keine Ausschüttung von Dividenden vorsieht, fließen Dividenden, die sich bis zum Datum des Inkrafttretens ansammeln, in den Wert der ausgegebenen neuen Anteile des übernehmenden Fonds ein.

Am Datum des Inkrafttretens wird Computershare Investor Services (Ireland) Limited (die Registerstelle) über das Umtauschverhältnis in Kenntnis gesetzt, zur Weitergabe an die zentralen Wertpapierverwahrstellen und Depotbanken. Anschließend wird den Anteilhabern des übertragenden Fonds eine Anzahl von Anteilen am übernehmenden Fonds und ggf. eine Barzahlung für einen etwaigen Restbetrag zugeteilt, sobald die Depotbank/der Makler des Anteilhabers des übertragenden Fonds und die jeweilige zentrale Wertpapierverwahrstelle die Unternehmenstransaktion unter Beachtung des Zeitrahmens und der Vereinbarungen, die zwischen den Anteilhabern des übertragenden Fonds und ihrer Depotbank/ihrem Makler getroffen wurden, durchgeführt haben.

13. Juni 2014